

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Grundschul-Turnhalle
des Marktes Neunkirchen a. Brand

Der Markt Neunkirchen a. Brand erlässt folgende Benutzungsordnung:

§ 1

Zweck der Benutzungsordnung

Die Grundschul-Turnhalle einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen soll sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Zwecken dienen; ausgenommen hiervon sind Veranstaltungen parteipolitischer Art. Außer den Gemeindeangehörigen steht die Nutzung der Grundschul-Turnhalle ausschließlich ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Gruppen, Betrieben und Einrichtungen zu.

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Grundschul-Turnhalle.

Die Beachtung der Benutzungsordnung liegt im eigenen Interesse aller Benutzer der Grundschul-Turnhalle und aller Gäste.

§ 2

Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher in der Grundschul-Turnhalle verbindlich.
2. Die Maschinen- und Personalräume dürfen von den Benutzern der Grundschul-Turnhalle nicht betreten werden.
3. Bei Schul- und Vereinsveranstaltungen ist der Lehrer oder der Vereins- bzw. Übungsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich, bei übrigen Veranstaltungen der Antragsteller.

§ 3

Vergabe der Grundschul-Turnhalle

Die Vergabe der Grundschul-Turnhalle ist Sache des Marktes Neunkirchen a. Brand.

§ 4

Belegungszeiten

1. Außerhalb des allgemeinen Belegungsplanes ist die Benutzung der Grundschul-Turnhalle grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen können auf besonderen Antrag hin gestattet werden.
2. An Sonn- und Feiertagen wird die Grundschul-Turnhalle nur für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt, wenn dies vorher besonders vereinbart worden ist.
3. Um Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie Grundreinigungen durchführen zu können, bleibt die Grundschul-Turnhalle grundsätzlich während der Ferien auch für die außerschulischen Benutzer geschlossen.
4. Der Verein muss von seinen regelmäßigen Übungszeiten im Rahmen des allgemeinen Belegungsplanes zurücktreten, wenn die Grundschul-Turnhalle für schulische Veranstaltungen, für Sonderveranstaltungen oder vom Markt Neunkirchen a. Brand benötigt wird. Für diesen Fall entsteht für den Markt keinerlei Verpflichtung zur Beschaffung oder Vermittlung von Ersatzräumen. Für die Ausfallzeiten werden keine Benutzungsentgelte erhoben.

§ 5

Leitung der Übungsstunden

1. Die Grundschul-Turnhalle wird nur Vereinen zur Verfügung gestellt, die dem Markt Neunkirchen a. Brand die verantwortlichen Übungsleiter benannt haben. Der Übungsleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Grundschul-Turnhalle und deren Einrichtungen schonend genutzt und pfleglich behandelt werden. Die Grundschul-Turnhalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Übungsleiter darf die Grundschul-Turnhalle einschließlich der Nebenräume erst verlassen, wenn er sich überzeugt hat, dass kein Benutzer seiner Übungsgruppe mehr anwesend ist.
2. Der Übungsleiter, der als letzter am jeweiligen Übungstag die Grundschul-Turnhalle verläßt, hat das Licht zu löschen und die Türen zu schließen. Er ist für das ordentliche Verlassen der Grundschul-Turnhalle verantwortlich.
3. Für Sonderveranstaltungen gelten zusätzlich die Vereinbarungen im Benutzungsvertrag.

§ 6

Bekleidung

Die Grundschul-Turnhalle darf nur in Turnkleidung und sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, betreten werden. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist nur bei gesellschaftlichen oder kulturellen Veranstaltungen gestattet.

§ 7

Allgemeine Betriebsanweisung

1. Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Mobile Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an ihren Platz zu schaffen. Die Basketballkörbe sind nach Austragung des Sportbetriebes wieder in ihre Ausgangsstellung zu bringen. Böcke und Barren sind auf niedrigste Höhe zurückzustellen. Die Reckstangen müssen nach Gebrauch abgenommen werden. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet werden. Ringe, Seile, Basketballkörbe sind hochzuziehen. Die Matten müssen stets getragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Alle transportablen Geräte sind, falls sie keine eingebauten oder festen Transportrollen besitzen, zu tragen und nicht zu schieben.
Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter oder der Lehrer haben sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Jede Schadhaftheit ist dem Hausmeister zu melden, der wiederum dem Markt Neunkirchen a. Brand Meldung erstattet.
2. Kein Gerät darf aus der Grundschul-Turnhalle entnommen und anderweitig benutzt werden. Die Aufstellung von vereinseigenen Sportgeräten, Schränken usw. ist nur mit Genehmigung des Marktes Neunkirchen a. Brand möglich.
3. In der Grundschul-Turnhalle dürfen bei Ballsportarten nur leichte Spielbälle aus Leder (keine Einfettung) oder Plastik bzw. Kunststoff verwendet werden. Die verwendeten Bälle dürfen nicht im Freien benutzt worden sein.
4. Nachfolgende Sportarten dürfen in der Grundschul-Turnhalle nicht ausgeübt werden:
 - Rollkunstlauf
 - Rolltanz
 - Rollhockey
 - Radball
 - o Inline-Skaten
 - o Radturnen
 - o Gewichtheben
5. Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen erlaubt. Die Tore sind ausschließlich auf den vorhandenen Rollen zu transportieren und nach Gebrauch auf den Rollen zu belassen. Zum Spielbetrieb sind die Tore **anzuschrauben**.
6. Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind in der Halle, mit Ausnahme bei gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, verboten; in den Umkleideräumen sowie in den Duschen sind Rauchen und der Genuss von Alkohol grundsätzlich verboten.
7. Die unter Verschluss gehaltenen Kleingeräte wie Bälle, Bandmaße, Springseile usw., die im Eigentum der Grundschule sind, stehen den Vereinen nicht zur Verfügung.
8. Die Benutzer haben bei Unfällen mit Verletzungsfolgen selbst die notwendige ärztliche Versorgung sicherzustellen.
9. Zuschauer und Besucher haben während des normalen Übungsbetriebes in der Regel keinen Zutritt zur Grundschul-Turnhalle.

10. Bei Sportveranstaltungen, Verbandsrundenspielen usw. hat der Verein einen Ordnungsdienst abzustellen, der die Einhaltung dieser Sporthallenordnung gewährleistet.

§ 8

Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die in der Grundschul-Turnhalle oder auf den Zugängen zur Grundschul-Turnhalle eintreten, übernimmt der Markt Neunkirchen a. Brand gegenüber den Vereinsmitgliedern, Schulen oder Dritten keinerlei Haftung, es sei denn, ihm kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Der Markt Neunkirchen a. Brand haftet auch nicht für das Abhandenkommen mitgebrachter Gegenstände (Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte usw.).
2. Für alle Schäden an der Grundschul-Turnhalle und an den Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung durch Vereinsangehörige oder Schulen im Rahmen des Nutzungsverhältnisses entstehen, übernimmt der Verein oder die Schule unter Verzicht auf jegliche Rückgriffe gegen den Markt Neunkirchen a. Brand die volle Haftung.
3. Die Benutzer haben dem Markt Neunkirchen a. Brand schriftlich nachzuweisen, dass sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

Mindesthaftsummen für Dauerbenutzer:

500.000,00 € für Personenschäden , 50.000,00 € für Sachschäden.

§ 9

Aufsicht

1. Die Beauftragten des Marktes Neunkirchen a. Brand und der jeweilige Hausmeister haben das Recht, den Übungsbetrieb, die Sportveranstaltung oder die sonstige Veranstaltung hinsichtlich der Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie können gegenüber Personen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.
2. Die Beauftragten oder der Hausmeister können Personen aus der Grundschul-Turnhalle verweisen, die
 - die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - andere Besucher belästigen,
 - trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Grundschul-Turnhalle des Marktes Neunkirchen a. Brand vom 01.02.2001 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand, 01.12.2011

M a r k t
Neunkirchen a. Brand

Heinz Richter
1. Bürgermeister